



## Pressegespräch

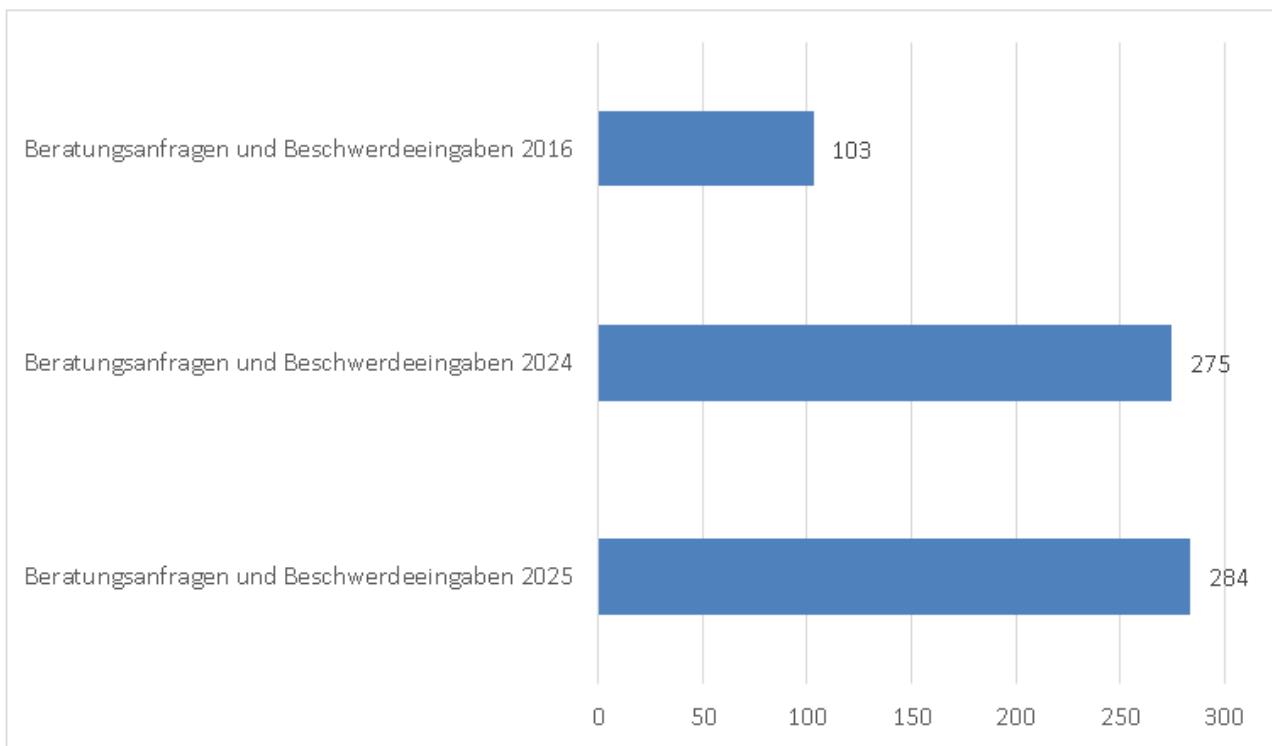
### Best of Informationsfreiheit 2025

#### I. Überblick: Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2025

Wie bereits in den vergangenen Jahren bildeten auch im Berichtsjahr Informationszugangsanträge zum Themenfeld Innere Sicherheit einen wesentlichen Schwerpunkt. Antragstellende Personen ersuchten beispielsweise Auskünfte zu einem Sirenenförderprogramm, zur Nutzung von Satellitenkommunikation oder zu den Fahrtzeiten der Feuerwehr. Darüber hinaus standen im letzten Jahr Anfragen zu den Themen Mobilität und Infrastruktur im Fokus. Diese bezogen sich etwa auf den Abriss und Neubau eines Bahnhofsgebäudes, die Reaktivierung von Bahnstrecken oder auf geplante Anlegestellen für Kreuzfahrtschiffe.

**Die Zahl der Beratungsanfragen und Beschwerdeeingaben** ist mit insgesamt 284 im Vergleich zu den Vorjahren (275 im Jahr 2024 und 248 im Jahr 2023) leicht gestiegen. Hierbei ist zu erwähnen, dass bei diesen Zahlen die zahlreichen telefonischen Beratungen nicht enthalten sind.

Seit dem Inkrafttreten des Landestransparenzgesetzes im Jahr 2016 ist die Zahl der Eingaben bei dem Landesbeauftragten stetig gestiegen. Zum Vergleich: Im Jahr 2016 wurden lediglich 103 Beratungsanfragen und Beschwerdeeingaben verzeichnet. Dieser deutliche Anstieg verdeutlicht die wachsende Bedeutung staatlicher Transparenz und Offenheit in der modernen Informationsgesellschaft. Zugleich zeigt er das steigende Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie die zunehmende Relevanz dieses Rechtsgebiets.



Im Jahr 2025 sprach der Landesbeauftragte insgesamt 7 Beanstandungen aus. Diese Verfahren betrafen die Verbandsgemeinde Wirges, die Zentralstelle der Forstverwaltung, die Stadt Boppard, in zwei Fällen die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, die Kreisverwaltung Ahrweiler und die Stadt Kaiserslautern. In einigen Fällen wurden die Anträge von Bürgerinnen und Bürgern gar nicht beschieden und auch auf Informationsersuchen unserer Behörde erfolgte keine Antwort. In anderen Fällen hingegen erfolgte eine offensichtlich rechtswidrige Bescheidung der Anträge. So etwa im Fall einer Anfrage an die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, bei der die angefragte Stelle die Verweigerung der Auskunftserteilung damit begründete, dass dem Antragsteller ein weiterer Informationszugangsanspruch gegenüber einer anderen Stelle zustehe.

Wenn Behörden trotz einer Beanstandung durch den LfDI nicht bereit sind, die gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz und Offenheit zu erfüllen, bleibt den antragstellenden Personen lediglich der Weg des Widerspruchs und der Klage.

Auch in diesem Jahr nahm der Landesbeauftragte wieder an Informationsfreiheitskonferenzen teil, um die Transparenz und Offenheit über die Landesgrenzen hinaus zu fördern.

Gemeinsam mit den Informationsfreiheitsbeauftragten der anderen Bundesländer sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bildet der Landesbeauftragte die **Informationsfreiheitskonferenz (IFK)**. Die IFK beschäftigte sich in ihrer Sitzung unter anderem mit der Transparenz bei Wahlleitungen. Das Interesse an der Arbeit der Wahlleitungen spiegelt sich in zahlreichen Informationszugangsanträgen wider. Allerdings besteht bei den Wahlleitungen teilweise Unklarheit darüber, ob sie dem Anwendungsbereich der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze unterfallen. Die IFK fordert daher mit einer Entschließung die Gesetzgeber des Bundes und der Länder auf, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, den Anwendungsbereich der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze für Wahlleitungen klar zu regeln und weitestmöglich zu öffnen.

Vom 23. bis zum 25. Juni 2026 fand in Berlin die 16. **Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten** (ICIC) statt. Die ICIC ist ein internationales Gremium aus Informationsfreiheitsbeauftragten, Ombudspersonen und anderen Stellen. Die ICIC ist mit der Überwachung der Umsetzung von Informationsfreiheitsgesetzen betraut mit dem Ziel, das Informationsfreiheitsrecht als grundlegende Säule des sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Fortschritts zu fördern. In der ICIC wird Deutschland durch Baden-Württemberg, den Bund, Brandenburg und Rheinland-Pfalz vertreten.

Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Medien, Zivilgesellschaft und mehr als 50 Informationsfreiheitsbeauftragte aus aller Welt diskutierten drei Tage lang über rechtliche Fragen und praktische Perspektiven der Informationsfreiheit. Der besondere Fokus lag in diesem Jahr auf dem Zugang zu Umweltinformationen. Aus den Beratungen ging klar hervor, welche grundlegende Bedeutung die Informationsfreiheit für eine offene und lebendige Demokratie gerade auch in Teilen Afrikas und manchen Ländern Südamerikas hat.

Während der ICIC 2025 haben die europäischen Partner das European Network for Transparency and Right to Information (ENTRI) gegründet. Das Netzwerk fördert den Austausch, die Zusammenarbeit sowie die Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts auf europäischer Ebene.

## **II. 10 Jahre Landestransparenzgesetz - Rückblick und Ausblick**

Vor zehn Jahren, am 1. Januar 2016, trat das Landestransparenzgesetz in Kraft. Zehn Jahre später bietet dieses Jubiläum Anlass, auf seine Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung zurückzublicken.

**Rückblickend** ist festzuhalten, dass das Landestransparenzgesetz in den vergangenen Jahren sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Verwaltung breite Akzeptanz gefunden hat und zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Verwaltungspraxis geworden ist. Ausdruck dieser Entwicklung sind die steigende Zahl an Vermittlungs- und Beratungsanfragen des Landesbeauftragten (103 im Jahr 2016 und 284 im Jahr 2025) sowie die zunehmende Qualität der Antragsverfahren. Während nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche Behörden noch überrascht über das Bestehen eines allgemeinen und nicht verfahrensgebundenen Informationszugangsanspruchs waren, konzentriert sich der heutige Austausch des Landesbeauftragten mit den Behörden überwiegend auf konkrete Rechtsfragen. Dies unterstreicht die gewachsene Routine und die rechtliche Sicherheit im Umgang mit dem Gesetz.

Im **Ausblick** zeigt sich, dass die Zukunft der Informationsfreiheit nicht primär im klassischen Antragsverfahren liegt, sondern in einer umfassenden proaktiven Veröffentlichung von Informationen. Dies bietet den Bürgerinnen und Bürgern mehrere Vorteile: Zum einen müssen sie ihren Anspruch nicht mehr aktiv durch einen Antrag geltend machen, zum anderen kommt der Informationszugang der Öffentlichkeit insgesamt zugute - nicht nur einzelnen Antragstellenden.

Eine solche umfassende Veröffentlichung, die über einzelne Informationstatbestände hinausgeht, kann im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung systematisch umgesetzt werden. Unter dem Ansatz „Transparency by Design“ ließe sich die Veröffentlichung bereits bei der Gestaltung digitaler Anwendungen berücksichtigen. Auf diese Weise könnten Arbeitsschritte wie das Auffinden oder das Unkenntlichmachen vertraulicher Inhalte automatisiert werden, wodurch im Vergleich zum bisherigen Antragsverfahren erhebliche Kapazitäten eingespart werden könnten.

### **III. Bedeutsame Vorgänge im Jahr 2025**

#### **1. „Behördenmikado“ zwischen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und der Kreisverwaltung Südwestpfalz**

Im Januar beantragte ein Bürger bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland Informationen zu einem Verkehrszeichen. Der Antrag wurde zunächst nicht bearbeitet und auch das Vermittlungsverfahren des Landesbeauftragten blieb zunächst ohne Erfolg. Erst nach drei Informationsersuchen und mehreren Telefonaten seitens des Büros des Landesbeauftragten reagierte die Verbandsgemeinde und teilte dem Antragsteller mit, dass nicht sie, sondern die Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig sei. Daraufhin leitete die Verbandsgemeinde den Antrag an die Kreisverwaltung weiter. Auch dort wurde der Antrag zunächst nicht bearbeitet, sodass der Landesbeauftragte im August - diesmal gegenüber der Kreisverwaltung - erneut vermittelnd tätig werden musste. Auf sein Informationsersuchen erklärte die Kreisverwaltung wiederum, dass nicht sie, sondern die Verbandsgemeinde für den Vorgang zuständig sei.

Aus Sicht des antragstellenden Bürgers ergab sich damit eine unbefriedigende Situation: Sowohl die Kreisverwaltung als auch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland verwiesen jeweils auf die Zuständigkeit der anderen Behörde.

Der Informationszugangsanspruch nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 11 LTranspG bezieht sich auf alle bei den transparenzpflichtigen Stellen „verfügbaren“ (§ 4 Abs. 2 S. 1 LTranspG) bzw. „vorhandenen“ (§ 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG) Informationen. Eine Sachzuständigkeit im zugrundeliegenden Fachverfahren ist dafür nicht erforderlich. Maßgeblich ist allein, ob die beantragten Informationen bei der jeweiligen Behörde tatsächlich vorliegen. Nachdem der Landesbeauftragte die Kreisverwaltung auf diese Rechtslage hingewiesen und sein Schreiben nochmals in Erinnerung gebracht hatte, teilte die Kreisverwaltung dem Antragsteller schließlich mit, dass die begehrte Information bei ihr nicht vorliege. Damit war der formale Mangel aus rechtlicher Sicht behoben.

Die mangelnde Bürgerfreundlichkeit eines derartigen „Behördenmikados“ bleibt indes zu kritisieren.

#### **2. Anfrage zu Ahrflut-Opfern - Ausgleich zwischen Informationsinteresse und postmortalem Persönlichkeitsschutz**

Im März erreichte den Landesbeauftragten eine Beratungsanfrage des Opferbeauftragten des Landes. Hintergrund war ein an das Polizeipräsidium Koblenz gerichteter Antrag auf Informationszugang zu den Opfern der Ahrflut. Die Antragstellerin begehrte eine Liste der Verstorbenen mit Angaben zu Geburtsdatum, Sterbedatum und Fundort. Der Opferbeauftragte ersuchte daraufhin den Landesbeauftragten um eine Einschätzung, ob die Herausgabe dieser Informationen zulässig sei.

Nach Prüfung des Vorgangs kam der Landesbeauftragte zu dem Ergebnis, dass gegen die Offenlegung der begehrten Daten Bedenken bestehen, da der Persönlichkeitsschutz der Verstorbenen höher zu gewichten ist als das Informationsinteresse.

Zwar gilt die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Erwägungsgrund 27 nicht für personenbezogene Daten Verstorbener. Gleichwohl bleibt der Schutzauftrag des Art. 1 Abs. 1

Grundgesetz (Unantastbarkeit der Menschenwürde) über den Tod hinaus bestehen. Dieses Schutzbedürfnis schwindet jedoch in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst.

Unter Berücksichtigung dieses postmortalen Schutzauftrags war zu beachten, dass sich die Ahrflut erst vor vier Jahren ereignet hat und die angefragten Daten potenziell Rückschlüsse auf Angehörige der Verstorbenen zulassen könnten. Zudem ergab sich aus dem Antrag kein besonderes Informationsinteresse, etwa im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens. Auch ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten war nicht ersichtlich.

Hinzu kam, dass aufgrund der Antragstellung über ein Online-Portal davon auszugehen war, dass eine Herausgabe der Informationen zu einer dauerhaften Veröffentlichung im Internet führen würde. Dies hätte für die Angehörigen der Flutopfer eine erhebliche Belastung darstellen können.

Vor diesem Hintergrund teilte der Landesbeauftragte dem Opferbeauftragten mit, dass der beantragte Informationszugang aus den genannten Gründen Bedenken begegnet.

### **3. Geschäftsgeheimnis Inklusion: Kein Zugang zu Beschäftigungsdaten**

Im September 2024 bat eine für eine überregionale Tageszeitung tätige Journalistin den Landesbeauftragten um Unterstützung, nachdem ihr im März desselben Jahres beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellter Antrag keinen Erfolg hatte. Die Anfrage zielte auf verschiedene Informationen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen: So begehrte die Antragstellerin unter anderem Informationen zu dem Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen, zu den Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen sowie zu der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, welche Arbeitgeber entrichten müssen, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Die Anfrage hatte keinen Erfolg. Zwar beschrieb das Landesamt die Verfahrensabläufe zu der von der Antragstellerin angefragten Thematik, die von ihr explizit angefragten Zahlen stellte die Behörde der Antragstellerin jedoch nur in Teilen zur Verfügung. Nachdem der LfDI das Landesamt um Stellungnahme bat, führte die Behörde als Begründung für den Geheimhaltungsbedarf an, die angefragten Informationen seien als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren. Das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen erklärte die Behörde damit, dass durch öffentliche Kenntnis beispielsweise einer geringen Zahl von Beschäftigten mit einer Behinderung ein Imageschaden mit entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen für das jeweilige Unternehmen entstehen könnte.

Daraufhin prüfte der Landesbeauftragte den Vorgang und kam zu dem Ergebnis, dass ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nicht ersichtlich ist. Dessen Voraussetzungen, dass exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird, lagen hier nicht vor. Zwar sind durchaus Schäden denkbar, sollten sich Verbraucher aufgrund der unzureichenden Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für ein anderes Unternehmen entscheiden. Allerdings ist ein über den Schaden hinausgehender Nutzen für die konkurrierenden Marktteilnehmer nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass bereits gerichtlich entschieden wurde, dass Unternehmen grundsätzlich keinen grundrechtlichen Schutz vor der aktiven Verbreitung

zutreffender und sachlich gehaltener Informationen und vor informationsbedingten Imageschäden genießen.

Trotz mehrfacher Vermittlungsbemühungen durch den LfDI hielt das Landesamt an seiner Rechtsauffassung fest, sodass der Antragstellerin die begehrten Informationen verwehrt wurden.

#### **4. Offene Polizeitagung, aber geheime Präsentation**

Im August 2025 stellte ein Bürger einen Informationszugangsantrag beim Polizeipräsidium Koblenz im Zusammenhang mit einer durch einen privaten Veranstalter ausgerichteten polizeilichen Fachtagung. Der Polizeipräsident dieses Präsidiums hatte bei der Veranstaltung einen Vortrag zur polizeilichen Taktik bei der Ahrflut gehalten und der Antragsteller beantragte die dort gezeigte PowerPoint-Präsentation.

Die angefragte Stelle lehnte den Antrag mit der Begründung ab, bei dem begehrten Dokument handele es sich um eine Verschlussache. Der LfDI überprüfte daraufhin die Ablehnungsentscheidung, konnte die Einstufung als geheimhaltungsbedürftig jedoch nicht nachvollziehen. Zwar ist es grundsätzlich verständlich, dass Informationen zur polizeilichen Taktik aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz oftmals vertraulich zu behandeln sind. Im vorliegenden Fall war jedoch nicht ersichtlich, weshalb dies gelten sollte, wenn gleichzeitig eine Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung allen Interessierten offenstand. Für die Teilnahme genügte eine kostenpflichtige Online-Anmeldung unter Angabe von Name und Adresse; eine Überprüfung der Teilnehmenden fand dagegen nicht statt.

Nachdem der LfDI das Polizeipräsidium mit diesem möglichen Widerspruch konfrontiert und um eine erneute Prüfung gebeten hatte, entschied sich das Polizeipräsidium schließlich doch dazu, dem Antragsteller die begehrte PowerPoint-Präsentation zuzuleiten.

#### **5. Phantomparagraphen und Informationsbereitstellung im Abonnement - kuriose Fälle im Jahr 2025**

Auch im Jahr 2025 ereigneten sich kuriose Fälle. Hierzu zählt ein im September an die Verbandsgemeinde Maifeld gerichteter Antrag zur dortigen Feuerwehr, welcher von der angefragten Stelle abgelehnt wurde mit der Begründung, eine Informationsbereitstellung wäre aufgrund von § 14 Abs. 3 und 6 LTranspG nicht möglich. Als der Antragsteller schließlich den LfDI um Vermittlung bat, löste der Vorgang bei dem bearbeitenden Mitarbeiter Verwunderung aus - eine Ablehnung auf Grundlage dieser Vorschriften war ihm bislang noch nie begegnet. Ein Blick ins Gesetz brachte schnell Klarheit: § 14 LTranspG umfasst lediglich zwei Absätze - die Absätze 3 und 6 existieren also schlichtweg nicht.

Durch die Vermittlung des LfDI kam es schließlich zu einem Gespräch zwischen dem Antragsteller und dem Verbandsbürgermeister. Der Antragsteller teilte dem LfDI anschließend mit, dass er keine weiteren Informationen mehr benötige.

In einem weiteren Fall bat eine Antragstellerin die verbandsfreie Gemeinde Budenheim um die Überlassung von Blitzerstatistiken sowie der Ergebnisse einer Verkehrsuntersuchung. Dabei

begehrte sie die Daten nicht nur einmalig, sondern wollte, dass ihr die Behörde die jeweils aktuellen Daten regelmäßig - mindestens im Sechs-Monats-Turnus - zur Verfügung stellt.

Nach Prüfung der Beratungsanfrage kam der LfDI zu dem Ergebnis, dass kein entsprechender Informationszugangsanspruch besteht. Der Informationszugangsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz richtet sich ausschließlich auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Antragsprüfung bereits „verfügbar“ bzw. „vorhanden“ sind. Da zukünftige Informationen definitionsgemäß noch nicht vorhanden sind, umfasst der Anspruch nicht die Informationsübermittlung im Abonnement.